

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der

(Version 6/2018)

Trelleborg Sealing Solutions Switzerland SA

Rte Sous-Riette, 1023 Crissier

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende AGB gelten für sämtliche Verträge zwischen der Trelleborg Sealing Solutions Switzerland SA (nachfolgend TSS) und deren Vertragspartner. Anderslautende Bestimmungen werden nur Vertragsinhalt, sofern TSS sie schriftlich anerkennt.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Von TSS abgegebene Angebote sind Aufforderungen zur Offerte – ein Vertrag kommt somit erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens von TSS zustande.
- 2.2 Für den Umfang der Lieferung von TSS ist stets deren schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Liegt eine solche Auftragsbestätigung nicht vor, wurde jedoch von TSS ein Angebot mit zeitlicher Bindung abgegeben und dieses Angebot fristgemäss durch den Besteller angenommen, entscheidet besagtes Angebot über den Lieferumfang.

3 Preise

- 3.1 Massgebend sind die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Diese verstehen sich für Lieferung DAP (TSS Zentrallager in Gärtringen, Deutschland, oder TSS Werk -innerhalb Europa – gemäss Incoterms 2010) in CHF oder Euro zzgl. Versand- und Verpackungskosten sowie der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 **Unterschreitet die bestellte Menge die jeweilige Mindestbestellmenge, so ist TSS zur Abrechnung des jeweils gültigen Mindestbestellwerts berechtigt, sofern der Besteller hiervon im Voraus informiert wurde und nicht widersprochen hat.**

4 Werkzeuge, Formen und Modelle

Alle Werkzeuge, Pressformen, Gesenke und Modelle bleiben auch nach Abschluss und Ausführung des jeweiligen Vertrages Eigentum von TSS unabhängig davon, ob sich der Besteller an deren Herstellungskosten beteiligt hat oder nicht.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die von TSS gestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 5.2 Eine Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der Betrag für TSS verfügbar ist.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist TSS vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt (Verzugszinsen 5 %).
- 5.4 Verrechnungen mit Gegenforderungen – soweit diese nicht unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden – sind unzulässig. Die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers gegen TSS ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Bestellers aus dem gleichen Vertragsverhältnis mit TSS.

6 Versand und Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer – DAP Incoterms 2010 - (TSS Lager in Gärtringen, Deutschland, oder Werk), ausschliesslich

Verpackung und, wenn vom Besteller nichts anderes bestimmt ist, nach der von TSS gewählten Versandart.

- 6.2 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des TSS-Lagers oder des Werkes des TSS-Lieferanten, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder TSS noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich der Versand aufgrund eines Umstandes, den der Besteller zu vertreten hat, so geht mit dem Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. TSS verpflichtet sich, auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers nach seinen Angaben die bei TSS lagernden Waren zu versichern. Die vorstehende Regelung gilt auch in den Fällen, in denen ein Liefertermin nicht vereinbart ist.
- 6.3 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist TSS berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist zur Entgegennahme der Lieferung und deren fruchtlosen Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

7 Lieferfristen, Lieferumfang und Abruf

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden von TSS verzögert oder unmöglich ist.
- 7.2 **Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind für TSS nicht verbindlich, es sei denn, TSS hat einen Liefertermin oder eine Lieferfrist ausdrücklich schriftlich als bindend vereinbart.**
- 7.3 TSS behält sich das Recht vor, eine die jeweilige Bestellmenge über – oder unterschreitende Menge zu liefern, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Als zumutbar gilt, vorbehaltlich aussergewöhnlicher, vom Besteller nachzuweisender Umstände des Einzelfalles, eine Mehr-/Minderlieferung von maximal 10%. Basis der Rechnungsstellung ist die tatsächliche Liefermenge. TSS ist zu Teillieferungen im für den Besteller zumutbaren Umfang berechtigt.
- 7.4 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungsgrössen und Abnahmetermenen kann TSS spätestens drei (3) Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung darüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach, ist TSS berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.
- 7.5 Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so ist TSS unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern kann den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

8 Verzug und Unmöglichkeit

- 8.1 Unbeschadet eines Rücktrittsrechts des Bestellers im Falle von Mängeln (siehe Ziff. 10 dieser AGB) kann der Besteller bei Unmöglichkeit der Leistung von TSS oder Verzug nur bei Vorliegen einer von TSS zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadenersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Besteller TSS zuvor schriftlich eine angemessene Frist von wenigstens vier (4) Wochen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung dieser Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz geltend macht. Nach Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, nach Aufforderung durch TSS zu erklären, ob er weiter auf der Lieferung besteht oder Schadenersatz geltend macht oder vom Vertrag zurücktritt. Gibt der Besteller innerhalb einer von

TSS gesetzten angemessenen Frist eine solche Erklärung ab, ist der Besteller nicht mehr zur Ablehnung der Lieferung oder zum Rücktritt berechtigt und kann auch keinen Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, sondern nur die Lieferung entgegennehmen. Eine solche Fristsetzung ist nur entbehrlich, wenn TSS die vertraglich geschuldete Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die nach Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

8.2 Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff.11 dieser AGB.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung aller im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehender Forderungen von TSS,

gleich aus welchem Rechtsgrund, im Eigentum von TSS. Hat TSS im Interesse des Bestellers Schecks oder Wechsel erfüllungshalber angenommen, so bleiben sämtliche Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten das Eigentum von TSS. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren nicht den Eigentumsvorbehalt.

9.2 Der Besteller ist zur Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände im Rahmen seines üblichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Be- und Verarbeitung der Liefergegenstände nimmt der Besteller für TSS vor, ohne dass für TSS daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Liefergegenstände mit anderen, nicht von TSS gelieferten Waren steht TSS ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Liefergegenstände zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Sofern der Besteller durch Gesetz Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, räumt er TSS bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an der neuen Sache ein und verpflichtet sich, diese Sache unentgeltlich für TSS zu verwahren.

9.3 Veräussert der Besteller den Liefergegenstand oder den gemäss Ziff. 9.2 im Miteigentum stehenden Gegenstand allein oder zusammen mit nicht TSS gehörender Ware, so tritt der Besteller bereits jetzt die aus der Weiterveräusserung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Liefergegenstände mit allen Nebenrechten an TSS ab. TSS nimmt die Abtretung an. Wenn die veräusserte Sache im Miteigentum von TSS steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert von TSS am Miteigentum entspricht. TSS ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der an TSS abgetretenen Forderungen. Gerät der Besteller mit seinen Verpflichtungen TSS gegenüber in Verzug, so hat der Besteller TSS sämtliche Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen. Weiter muss der Besteller den Schuldnern die Abtretung anzeigen. Auch TSS ist in diesem Fall berechtigt, gegenüber den jeweiligen Schuldnern die Abtretung selbst offen zu legen und von der Einziehungsbefugnis von TSS Gebrauch zu machen.

9.4 Verhält sich der Besteller nicht vertragsgemäss, gerät er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verletzt er seine Pflicht zur pfleglichen Behandlung des Liefergegenstands, ist TSS zur Rücknahme des Liefergegenstands und Rücktritt vom Vertrag nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. In diesem Fall ist der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts noch die Pfändung des Liefergegenstands durch TSS gelten solchenfalls als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn ein solcher wurde von TSS ausdrücklich erklärt.

9.5 Der Besteller ist zur Weiterveräusserung des Liefergegenstands nur im üblichen, ordnungsgemässen Geschäftsgang und nur mit der Massgabe berechtigt und ermächtigt, dass TSS nach vorstehender Ziff.9.3 abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf TSS übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Liefergegenstände ist der Besteller nicht berechtigt. Er darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

9.6 Über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter, in den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand oder in die an TSS abgetretenen Forderungen, hat der Besteller TSS unverzüglich und

unter Übergabe den für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9.7 Der Besteller ermächtigt TSS mit Abschluss des Vertrags, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern ohne weiteres vorzunehmen. Der nicht im Inland ansässige Besteller wird jegliche vom Recht oder sonst vorausgesetzte Handlung vornehmen, die notwendig ist um den Eigentumsvorbehalt von TSS, wie er in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen ist, in dem Land wirksam werden zu lassen, in das die Lieferung erfolgt.

9.8 TSS verpflichtet sich, Sicherheiten freizugeben, wenn der Wert der TSS insgesamt eingeräumten Sicherheiten 150 % der gesicherten Forderungen ausmacht oder übersteigt.

10 Mängelansprüche

10.1 Massgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Auswahlmuster, welche TSS dem Besteller auf Anfrage vorlegt. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie ausulegen. Auch öffentliche Äusserungen oder Werbung stellen keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10.2 Beanstandungen erkennbarer Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Empfang der Sendung, Beanstandungen versteckter Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Dazu ist das der Ware beigelegte Etikett an TSS zurückzusenden. Eine Beanstandung offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen, sobald die Ware verarbeitet wurde. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen, es sei denn, dass es für den Besteller unzumutbar ist, den mangelfreien Teil der Lieferung zu akzeptieren.

10.3 Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemässe Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch TSS ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung mit TSS nachzubessern oder dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

10.4 Bei begründeter Mängelrüge erfolgt nach Wahl von TSS die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung, sofern der Besteller nachweist, dass der Mangel bei Gefahübergang vorlag.

10.5 Für den Fall, dass TSS eine TSS zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist verstreichen lässt, eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen hat und dem gerügten Mangel dadurch nicht abgeholfen wurde, sowie für den Fall, dass TSS eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Besteller aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, kann der Besteller anstelle von Nachbesserung oder Nachlieferung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe der Wandelung oder der Minderung geltend machen, sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatzansprüche.

10.6 Rückgriffsansprüche bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur in gesetzlichem Umfang, nicht dagegen für Kulanzregelungen, es sei denn, diese wurden mit TSS abgestimmt. Die Rückgriffsansprüche setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere der Rügeobliegenheiten voraus. Der Besteller hat dementsprechend TSS unverzüglich über jede Mängelanzeige eines Kunden in Bezug auf die Liefergegenstände umfassend zu informieren. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen TSS, auch keinen Aufwendungsersatzanspruch. Ersatzansprüche aus dem Erwerb der zur Nachlieferung erforderlichen Ware von Dritten oder aus der

Einschaltung Dritter zur Durchführung der Nachbesserung kann der Besteller nur dann im Wege des Rückgriffs gegen TSS geltend machen, wenn er zuvor den Mangel entsprechend Satz 3 angezeigt

hat und eine angemessene Nachfrist für die Nacherfüllung durch TSS gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist.

- 10.7 Im Fall des Rückgriffs trägt TSS nur dann gegenüber dem Besteller für die Dauer von sechs (6) Monaten ab der Übergabe an den Verbraucher die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht schon vor

Gefährübergang an den Besteller vorlag, wenn zwischen diesem Gefährübergang und der Weiterveräußerung an den Verbraucher nicht mehr als 12 Monate verstrichen sind.

- 10.8 **Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Übergabe der Liefergegenstände.** Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch einen von TSS zu vertretenden Mangel verursacht werden, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Hinsichtlich etwaiger Ersatzlieferungen und Nachbesserungsversuchen gilt eine Verjährungsfrist von drei (3) Monaten ab Ablieferung und/oder Ausführung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die ursprüngliche Leistung läuft.

11 Schadensersatz

- 11.1 Der Besteller kann Schadensersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgründen nur dann geltend machen, soweit auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen durch TSS, gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TSS beruhen. Dies gilt auch für von TSS gegebene Empfehlungen bestimmter Werkstoffe und -typen.
- 11.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TSS auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens aus dem für TSS bei Vertragsabschluss erkennbaren Erfüllungsinteresse des Bestellers.
- 11.3 Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch von Aufwendungsersatzansprüchen und mittelbaren Schäden, wie z.B. Produktionsstillstand, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn TSS erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt hat.
- 11.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungspflichtgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstands oder des Beschaffungsrisiko übernommen wurde. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.5 Wird TSS von Dritten aus Produkthaftung oder wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus anderen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so kann TSS vom Besteller die Erstattung des entstandenen Aufwands nach den Bestimmungen des TSS gegenüber angewandten Haftungsrechts verlangen, soweit der Besteller TSS bei Vertragsabschluss nicht oder nicht vollständig über die spätere Verwendung der von TSS gelieferten Gegenstände unterrichtet hat und soweit die unterlassene Unterrichtung ursächlich für den Schaden war, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Schaden und die unterlassene Unterrichtung nicht von ihm zu vertreten sind.

12 Einbauvorschläge

- 12.1 Einbauvorschläge und Werkstoffempfehlungen von TSS liegen die vom Besteller genannten Parameter und Einzelbedingungen zugrunde. Zu ihrer Anwendung bedarf es in jedem Fall praktischer Versuche im Betrieb des Bestellers. Wegen der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der TSS-Produkte kann TSS keine Gewähr für die Richtigkeit abgegebener Empfehlungen im Einzelfall übernehmen, es sei denn, TSS versichert dies schriftlich zu.

Einbauvorschläge sind geistiges Eigentum von TSS und gegenüber Dritten geheim zu halten.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 13.2 Der Besteller ist zur Abtretung oder Übertragung von Forderungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TSS berechtigt.
- 13.3 Alle Rechtsverhältnisse zwischen TSS und dem Besteller unterliegen dem schweizerischen Recht. **Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.**
- 13.4 Für Klagen gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Lausanne. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen sowie wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.